

Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 19

„Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“

Windmühlenstadt Woldegk

1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Stadt Woldegk. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Canzow und umfasst die Flurstücke 21/2, 23/4, 24/5 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 20/4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 29,4 ha nordöstlich der Bundesstraße B 104, die Neubrandenburg mit Prenzlau verbindet und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 16 und 48 (im Durchschnitt 27,8). Das zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzte Bau Feld hat eine Fläche von ca. 24,12 ha.

Die geplante PV-Anlage umfasst aktuell ackerbaulich genutzte Flächen, die im RREP MS als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet sind (vgl. Abbildung 1).

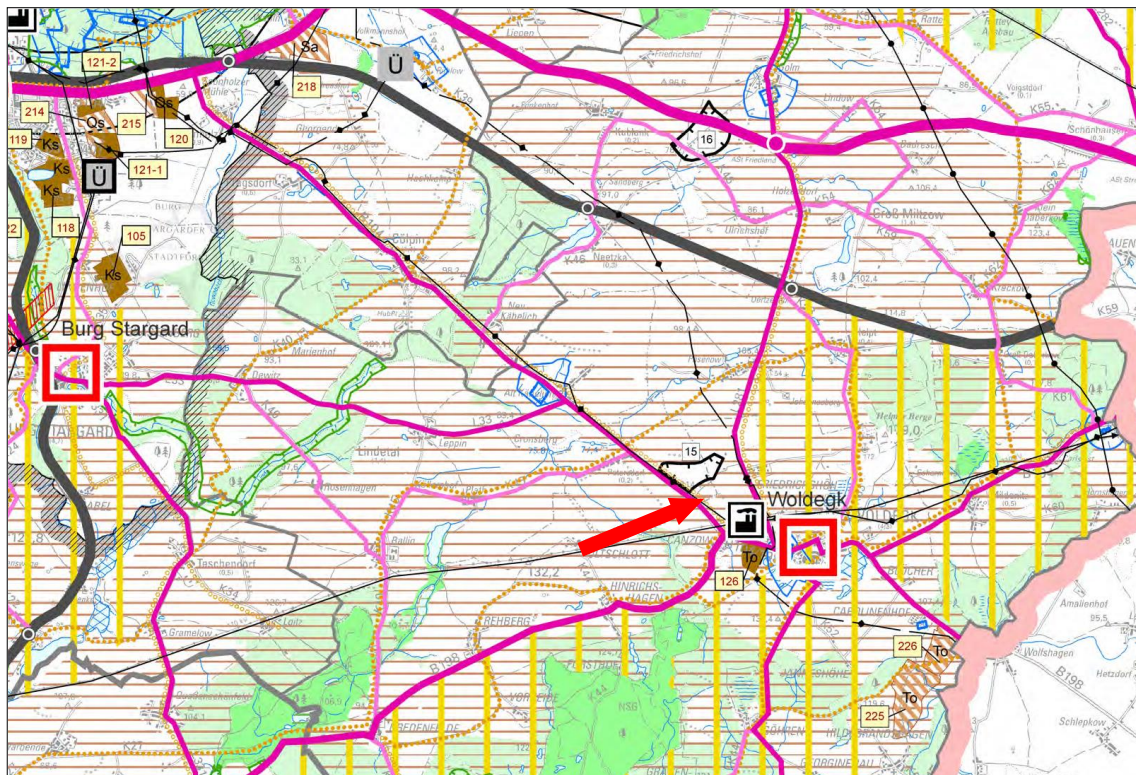


Abbildung 1: Vorbehaltsgebiet (roter Pfeil) Ausschnitt RREP MS 2011.

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 19 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

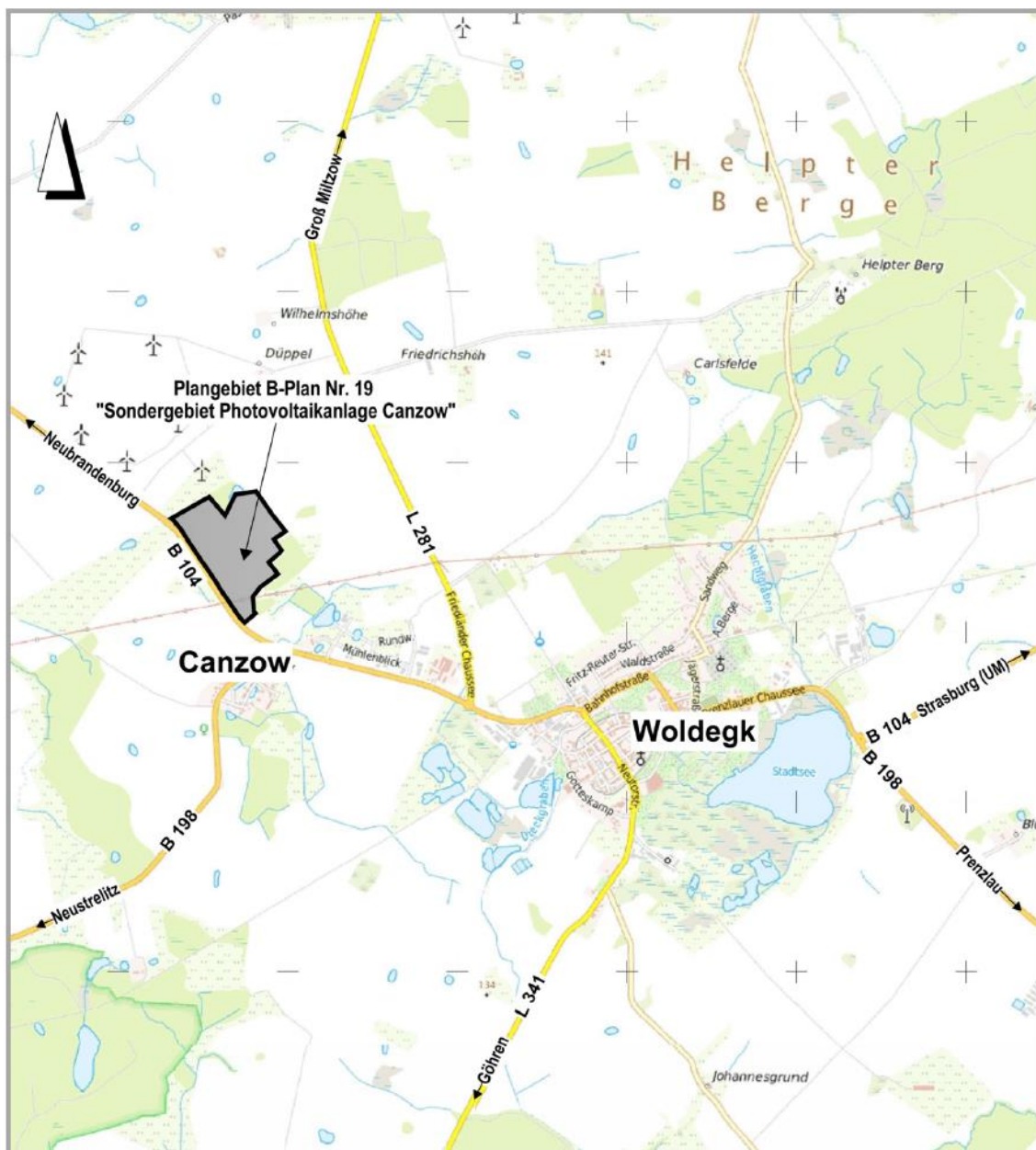


Abbildung 2: Lage des Vorhabensbereichs westlich von Strasburg. Quelle: Vorentwurf Stand 03.07.2025.

2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 19 befasst sich mit einer Fläche, die aktuell intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insg. ca. 29,4 ha, hiervon sollen ca. 24,12 ha zur Bebauung mit PV-Anlagen genutzt werden.

Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“ als zeitlich auf 40 Jahre begrenzte Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung in 2023 erfolgt, Überprüfung der Aktualität in 2025
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden

Abbildung 3 verdeutlicht, dass die Planfläche selbst durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. Angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich verschiedene, teilweise geschützte Lebensräume. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Feldgehölze, Feldhecken und Gewässerbiotope. Diese liegen außerhalb der Plangebietsgrenze.



Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 19 im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2023.

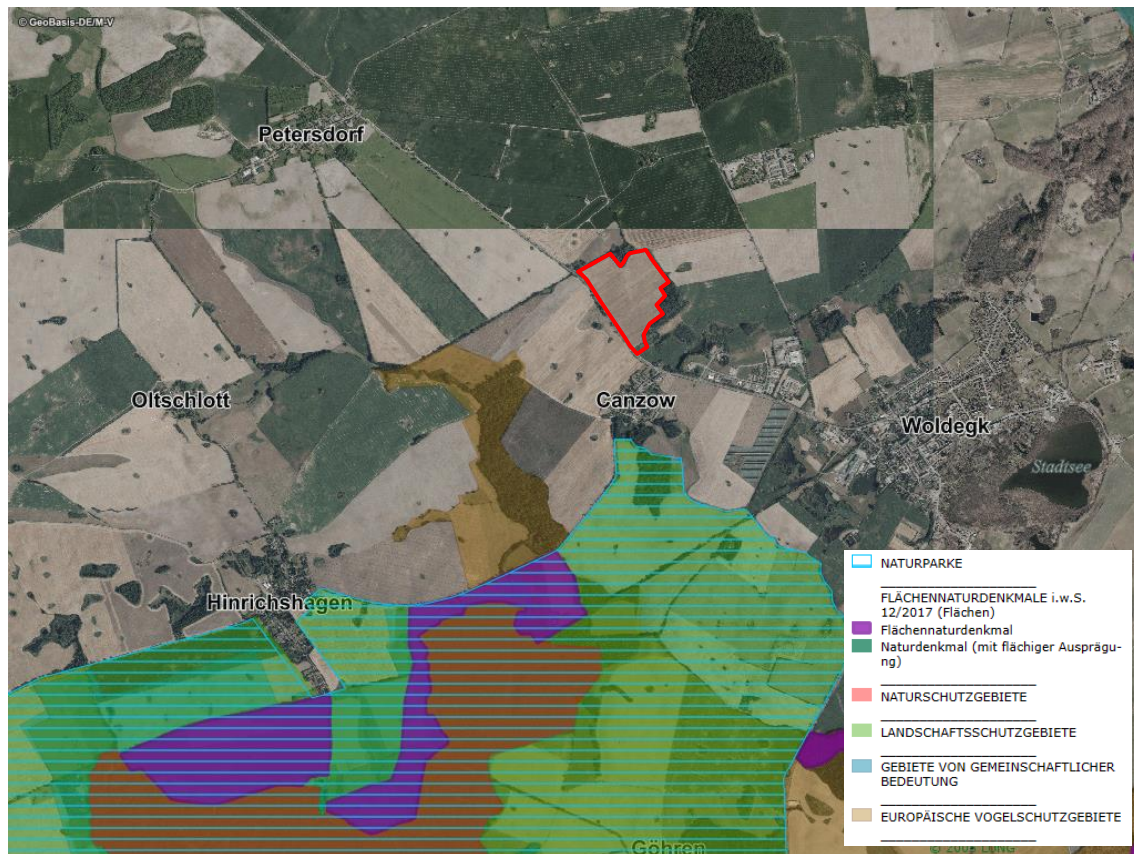


Abbildung 4: Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) und nationalen Schutzgebieten (Natur und -Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Naturparke). Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V 2023.

Südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich folgende Schutzgebiete:

- SPA DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ Entfernung ca. 720 m westlich
- GGB D 2547-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen-Wrechen“ in einer Entfernung von ca. 1.900m südwestlich
- Naturschutzgebiet NSG_061 „Hinrichshagen“ südwestlich in ca. 2.100 m Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet L 031 „Feldberger Seenlandschaft“ südlich in ca. 670m Entfernung
- Naturpark NP_2 „Feldberger Seenlandschaft“ südlich in ca. 670m Entfernung
- Flächennaturdenkmal FND mst30b „Kleingewässer-Sollkomplex“ südlich in ca. 1.630 m Entfernung

Angesichts der großen Entfernungen zu den umliegenden Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebietskulisse nicht ausgehen werden. Der Umweltbericht wird u.a. auch dies thematisieren.